

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen  
in die digitale Infrastruktur an Schulen in Rheinland-Pfalz  
(Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung  
vom 5. Juli 2019 (B3/9323)**

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium des Innern und für Sport wird Folgendes bestimmt:

**1 Rechtsgrundlage, Zweck**

- 1.1 Das Land Rheinland-Pfalz gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2, BS 63-1) und der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, 324; 2017, S. 340) sowie nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14.06.2019 B2) in ihrer jeweils geltenden Fassung finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
- 1.2 Zweck ist die Errichtung und Verbesserung digitaler technischer Infrastrukturen sowie Lehr-Lern-Infrastrukturen an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die benannte Stelle entscheidet bei der Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2 Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Gefördert werden Maßnahmen in Schulgebäuden und auf Schulgeländen in den Bereichen

- a) Aufbau, Erweiterung oder Verbesserung der digitalen Vernetzung, einschließlich Schulserver,
- b) Herstellung eines drahtlosen Netzzugangs,
- c) Anzeige- und Interaktionsgeräte, insbesondere Beamer, Displays und deren interaktive Varianten, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte,
- d) digitale Arbeitsgeräte, insbesondere für die technisch-naturwissenschaftliche Bildung oder die berufsbezogene Ausbildung,
- e) schulgebundene Laptops, Notebooks und Tablets,

jeweils einschließlich Planung, Aufbau und Inbetriebnahme, bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.

2.2 Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Nummer 2.1 besteht. Dazu zählen insbesondere auch der Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderliche Software; projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister sind ebenfalls förderfähig, wenn sie einer möglichst wirtschaftlichen Projektumsetzung dienen.

2.3 Nicht gefördert werden insbesondere

- a) Smartphones,
- b) überwiegend für Verwaltungsaufgaben genutzte Geräte und Netze,
- c) Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
- d) Betrieb, Wartung und IT-Support.

### **3 Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können gewährt werden an

- a) das Land und kommunale Gebietskörperschaften als Träger von Schulen gemäß § 22 des Schulgesetzes (SchulG),

- b) Träger von Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG),
- c) Träger von Schulen gemäß § 9 des Pflegeberufgesetzes (PflBG).

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit denen nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn wird ab dem 17. Mai 2019 zugelassen. Der Maßnahmebeginn erfolgt auf eigenes Risiko, aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen.
- 4.2 Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn der Antragsteller Eigentümer oder Erbauberechtigter des betroffenen Grundstücks oder vertraglich zur Vornahme der Investition berechtigt ist.

#### **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt und erfolgen als nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.2 Die für Schulträger zur Verfügung stehenden Mittel errechnen sich aus einem einmaligen Sockelbetrag von 15.000 Euro pro Schule sowie aus einem Betrag, der anhand der Schülerzahl der amtlichen Statistik des Schuljahres 2018/2019 ermittelt wird. Über den Sockelbetrag hinaus stehen pro Schüler 408,93 Euro zur Verfügung. Schulträger können die Mittel bedarfsgerecht für ihre Schulen einsetzen.
- 5.3 Der zulässige Förderhöchstsatz beträgt regelmäßig 90 v. H. der förderfähigen Kosten.

## **6 Budgetverfahren**

- 6.1 Die zur Verfügung stehenden Programmmittel werden auf die Zuwendungsempfänger gemäß der Übersicht in der Anlage aufgeteilt (Schulträgerbudget).
- 6.2 Für Bewilligungen aus dem Schulträgerbudget bis zur Höhe des jeweiligen Budgetbetrages sollen Anträge bis zum 16. Mai 2022 vollständig bei der benannten Stelle eingereicht werden. Nach der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 soll bis zum 16. November 2021 mindestens die Hälfte des Volumens der Finanzhilfen durch Bewilligungen gebunden sein.
- 6.3 Ab dem 17. Mai 2022 entfällt die Bindung an die Budgets nach Nummer 6.1. Über die Verteilung von dann noch verfügbaren Programmmitteln wird im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden entschieden.

## **7 Verfahren**

- 7.1 Zur Abwicklung der Fördermaßnahme, einschließlich der Beratung, hat das Ministerium für Bildung folgende Stelle benannt:

Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Holzhofstraße 4  
55116 Mainz

Alle Fragen im Zusammenhang mit dieser Verwaltungsvorschrift, der Konkretisierung ihrer Bestimmungen und der Abwicklung der Förderung sind ausschließlich an die vorgenannte Stelle zu richten. Soweit sich hierzu Änderungen ergeben, wird dies in geeigneter Weise bekannt gegeben.

7.2 Die Beantragung wird (teil-)elektronisch durchgeführt. Zur Erstellung von förmlichen Förderanträgen ist das dafür vorgesehene elektronische Antragssystem zu nutzen.

Der Antrag enthält insbesondere

- a) eine Bestandsaufnahme der bestehenden Ausstattungsniveaus im Hinblick auf die in Nummer 2.1 genannten Fördergegenstände sowie Angaben zur aktuell am Schulstandort bestehenden und maximal verfügbaren Bandbreite des Internetanschlusses für jede in den Antrag einbezogene Schule,
- b) Angaben zu Beginn und Ende der Maßnahme,
- c) Angaben zu den geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahme,
- d) den Kosten- und Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) für jede in den Antrag einbezogene Schule auf der Grundlage eines Medienentwicklungsplans,
- e) die Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support,
- f) für jede in den Antrag einbezogene Schule ein Medienkonzept, bestehend aus einem Medienbildungskonzept, einem Ausstattungs- und Nutzungskonzept sowie einer bedarfsgerechten Fortbildungsplanung,
- g) eine Erklärung des Antragstellers, dass die zu erstellenden digitalen Netze und die zu beschaffenden digitalen Geräte technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite und länderübergreifende Systeme sind.

7.3 Den Anträgen von Schulträgern aus kommunalen Gebietskörperschaften gemäß Nummer 3 Buchst. a ist eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen. Die benannte Stelle nach Nummer 7.1 leitet diese Unterlagen an die Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter.

- 7.4 Zuweisungen für Investitionen dürfen nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 des Landesfinanzausgleichsgesetzes in Verbindung mit Teil II Nr. 3.5.1 zu § 44 VV-LHO grundsätzlich nur gewährt werden, sofern die kommunale Gebietskörperschaft in der Lage ist, den Eigenanteil an den Investitionskosten sowie die Folgekosten der Investition ohne Gefahr für ihre dauernde Leistungsfähigkeit aufzubringen. Von diesen Voraussetzungen kann bei Fördermaßnahmen im Rahmen der Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019 bis 2024 ausnahmsweise abgesehen werden, weil es sich um eine Investition handelt, deren zeitlich befristete Förderung auf einem Bundesgesetz im Sinne des Artikels 104 c Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 b Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes beruht. Eine Prüfung der Aufsichtsbehörde nach Teil II Nr. 3.5.1 zu § 44 VV-LHO, ob der Antragsteller den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenanteil sowie die Folgekosten des Vorhabens ohne Gefahr für seine dauernde Leistungsfähigkeit tragen kann (kommunalaufsichtliche Stellungnahme), ist deshalb entbehrlich.
- 7.5 Die Weiterleitung der gewährten Zuwendungen an Dritte ist ausgeschlossen.
- 7.6 Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes- oder unionsfinanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen. Unbenommen hiervon ist die Bildung von selbstständigen Projektabschnitten (Bauabschnitte).
- 7.7 Der Mittelabruf erfolgt grundsätzlich mit Vorlage des Verwendungsnachweises oder eines Zwischennachweises (Erstattungsprinzip). Auszahlungen für Teilmaßnahmen nach Nummer 2.1 Buchst. e erfolgen dann, wenn die hierfür jeweils erforderliche Netzinfrastruktur im Sinne der Nummer 2.1 Buchst. a und b vorhanden beziehungsweise erstellt worden ist. Die Gesamtkosten für mobile Endgeräte nach Maßgabe der Nummer 2.1 Buchst. e dürfen am Ende der Laufzeit des

DigitalPakts Schule bei allgemeinbildenden Schulen entweder 20 v. H. des Gesamtinvestitionsvolumens pro Schulträger oder 25.000 Euro je einzelner Schule oder beides nicht überschreiten.

- 7.8 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Mit dem Verwendungsnachweis ist die Einhaltung aller für das Vorhaben einschlägigen Vergabebestimmungen durch den Zuwendungsempfänger zu erklären.
- 7.9 Die Zuwendungsempfänger haben auf die Förderung aus dem DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in geeigneter Form hinzuweisen.
- 7.10 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Landesrechnungshof ist gemäß § 90, § 91 und § 100 LHO zur Prüfung berechtigt. Auch die benannte Stelle ist zur Überprüfung des programmgemäßen Einsatzes der Mittel berechtigt; dies schließt neben der Überprüfung der Berechnungunterlagen auch eine Vor-Ort-Prüfung der geförderten Maßnahmen ein.

## **8 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung**

Teil II Nr. 8 zu § 44 VV-LHO findet Anwendung. Die Bindungsfrist beträgt fünf Jahre.

## **9 Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.